

Stadt Weil der Stadt

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weil der Stadt

vom 23. November 1982

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 41 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. November 1982* folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weil der Stadt beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
 1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 3. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 27.02.1980 (BGBl. 1980 Nr. 8 S. 173 und BArbBl. 1980 Nr. 4 S. 106) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23.08.1979 (BGBl. I S. 1509) entstanden sind;
 4. Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind;
 5. Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 6. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2

Kostenersatzbefreiung

- (1) Keine Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
 1. Schadenfeuern (Bränden);
 2. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 3. öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind.
 4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2.5.

* Geändert durch Satzung vom
24. Oktober 2001
2. Dezember 2008

Bekannt gemacht am
15. November 2001
11. Dezember 2008

In Kraft getreten am
01. Januar 2002
01. Januar 2009

(2) Kostenersatzfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich verursacht worden sind.

(3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind Kostenersatzpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe

(1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe) nach §§ 30 und 42 FWG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze.

(2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.

§ 4 Kostenersatzschuldner

(1) Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat;
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 2.2;
3. der Unternehmer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 2.3;
4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat;
5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
7. der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 2.5.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Für die Leistungen der Feuerwehr nach § 41 Abs. 2 bis 3 des Feuerweggesetzes setzt sich der Kostenersatz wie folgt zusammen:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. den Vorhaltekosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
3. der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrkosten);
4. den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.

(4) Für Leistungen der Feuerwehr nach § 41 Abs. 1 des Feuerweggesetzes werden keine Vorhaltekosten berechnet.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeuginrichtungen und Geräte am Einsatzort.

- (6) Dem Kostenersatzpflichtigen werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (7) Wird das benützte Gerät übermäßig beansprucht, können die vorstehenden Kostensätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
- (8) Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Weil der Stadt vom 4. Dezember 1972 außer Kraft.

Bekannt gemacht am 2. Dezember 1982